

Tondichters beim Unterricht in Deutschland zur Verwendung kommt, während der umgekehrte Fall sehr häufig vorkommt. Auch verstehen wir nicht, weshalb eine liberale Bestimmung, welche für gewöhnliche Schulbücher Geltung hat und offenbar dem Interesse des Unterrichts dient, für die Musik-Unterrichtsbücher in Wegfall kommen soll. Viel mehr noch als der unmittelbar hiervon betroffene Musikhandel wird der niederländische Volksunterricht in Gesang und Musik durch diesen Artikel beeinträchtigt werden.

Artikel 6 verbietet die Herausgabe der sogenannten musikalischen Arrangements. Diese Bestimmung kann ebensowenig auf Grund beiderseitiger praktischer Vortheile empfohlen werden, da auch hierbei der Vortheil auf deutscher Seite ist. Uebrigens können, wie auch in den Motiven gesagt ist, diese Arrangements in gewissem Sinne auf eine Linie mit Uebersetzungen gestellt werden; wir können daher aus den gleichen Gründen, wie sie oben für diese von uns angeführt wurden, auch den Wunsch nach Freiheit derartiger Uebersetzungen auf musikalischem Gebiete geltend machen.

Eine sonderbare Unregelmäßigkeit hat sich, wahrscheinlich gegen den Willen der Urheber des Vertragsentwurfs, in Artikel 10 eingeschlichen, und zwar in Alinea 4 und 5, welche sich übrigens mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 1881 zur Regelung des Urheberrechts in Widerspruch setzen, welcher bestimmt, daß bei Werken, welche aus verschiedenen Theilen oder Lieferungen bestehen, die Dauer des Urheberrechts für jeden Theil oder jede Lieferung besonders berechnet wird. Die genannten beiden Alineas verleihen ein außergewöhnlich lange dauerndes Recht an die Uebersetzung von Werken, welche in Lieferungen erscheinen, und zwar das am längsten dauernde Recht an dasjenige Werk, welches am längsten auf die letzte Lieferung warten läßt. Als Beispiel nennen wir die Weltgeschichte von Streckfuß, deren Herausgabe vierzehn Jahre brauchte, sodaß die erste Lieferung dieses Werkes, wenn unter dem Schutze des vorliegenden Vertrages erschienen, ein Uebersetzungsrecht von siebenzehn oder vierundzwanzig Jahren genießen würde. Noch ärger würde es sein bei einem Werke wie die Vaterländische Geschichte von Arend, von welchem die erste Lieferung im Jahre 1834 erschien, und welches, noch heute nicht vollständig, vielleicht gar nicht zum Abschluß gebracht werden soll. Soll in diesem letzteren Fall das betreffende Werk ein ewig dauerndes Uebersetzungsrecht besitzen? Die genannten Werke sind niederländische, deren Uebersetzungsrecht in Deutschland zu gelten hätte, aber das Gleiche könnte bei deutschen Büchern der Fall sein, die dann hier zu Lande ein ebenso langes Uebersetzungsrecht genießen würden. Es ist indeß hier weniger unsere Absicht das Ungünstige dieser Bestimmung für unser Land hervorzuheben, als vielmehr die Unbilligkeit, welche in derselben liegt.

Indem wir das Vorstehende in Kürze zusammenfassen, kommen wir zu dem Schluß, daß beim Entwurf des Vertrages die Interessen unseres niederländischen Buchhandels und unserer Autoren in mehr denn einer Hinsicht, aber vor Allem in Bezug auf das Uebersetzungsrecht, seitens der Regierung unzureichend im Auge behalten wurden, und daß in demselben der praktische Vortheil ganz auf Seiten Deutschlands verbleibt; Gründe, wegen deren wir Ihre hohe Versammlung ehrerbietig, aber darum nicht minder dringend ersuchen den vorgelegten Gesekentwurf abzulehnen.

Amsterdam, November 1884.

Im Namen des obengenannten Vorstandes:

(gez.) J. R. Tadema, Vorsitzender.

(gez.) N. G. van Kampen, Schriftführer.

Aus dem Protokoll der Generalversammlung des sechsten deutschen Schriftstellertages in Schandau

am 7. September 1884.

(Nach der stenographischen Niederschrift mitgetheilt im Verbands-Organ vom Schriftführer des Verbandes Dr. Franz Hirsch.)

Fortsetzung aus Nr. 285.

(Wichert. Fortsetzung.) — Was nun die Einwendungen betrifft, die gegen meinen Vorschlag und andere Vorschläge gemacht worden sind, so liegt mir ein ganzes Convolut von Zeitungsabschnitten vor, in denen die Frage behandelt ist, und es ist mir lieb, daß ich heute Gelegenheit erhalte, einige Worte zur Abwehr dessen zu sagen, was von den Gegnern vorgebracht worden ist.

Ich meine, daß die Frage, wie sie von mir wenigstens gestellt ist, durchaus mißverständlich nach den verschiedensten Seiten hin behandelt worden ist. Wenn zunächst der Vorwurf gemacht wurde, daß wir eine große Classe ehrenwerther Menschen, Tausende von Leihbibliothekaren, der Unehrenhaftigkeit bezichtigen wollen, so ist das ein so wunderbarer Einwurf, daß es schwer ist darauf zu antworten; es ist genau dasselbe, wie wenn man behaupten wollte, diejenigen, die vor vierzig oder fünfzig Jahren dafür agitirten, daß den Buchhändlern der Nachdruck entzogen werden sollte, hätten erklärt, daß sämtliche Buchhändler Schufte wären, weil sie das thaten, was sie dem Rechte nach thun konnten. Genau auf demselben Standpunkte stehen wir ja jetzt den Leihbibliothekaren gegenüber. Es versteht sich für mich ganz von selbst, daß jeder Leihbibliothekar gegenwärtig gegen Entgelt verleihen kann, was er will; wir haben gar kein geistiges Eigenthum anerkannt im Gesetze, sondern wir haben nur ein Gesetz, in dem gewisse positive Vorschriften gegeben sind, nach denen Einschränkungen stattfinden sollen. Wenn wir also eine weitere Einschränkung haben wollen, so muß positiv wieder durch das Gesetz bestimmt werden: Auch das und das soll verboten sein. Darum allein kann sich's handeln; so lange das nicht geschieht, ist jeder ein hochehrenwerther Mann, der seinem Rechte nach seinem Gewerbe nachgeht.

Dann ist eingewendet worden, wir wollten uns unmäßig bereichern und die Leihbibliothekare ruiniren. Beides ist meines Erachtens zusammenzuziehen; es geht das von der ganz mißverständlichen Voraussetzung aus, als ob, wenn das Gesetz nun wirklich diese Bestimmung brächte, wir Schriftsteller in der Lage wären die Leihbibliothekare plötzlich zu beschränken. So liegt es aber nicht. Wenn eine solche Gesetzesbestimmung wirklich eingeführt würde, so würde noch immer jeder Einzelne sich zu fragen haben: wie komme ich besser zum Ziele und praktischer fort: wenn ich die Leihbibliothekare beschränke oder wenn ich sie nicht beschränke?

Es wird auch später die Mehrzahl der Bücher Leihbibliotheksbücher bleiben. Daraus, daß eine solche Beschränkung im Gesetze gegeben wird oder die Möglichkeit einer solchen für den Einzelnen, folgt nicht, daß sein Buch nicht Leihbibliothekswaare wird, die Jeder nur einmal lesen mag und genug hat, wenn er sie einmal gelesen hat. Diese Beschränkung im Gesetze gäbe nichts weiter als die Möglichkeit für den Einzelnen, zu sagen: „ich will nicht“, und von dieser Möglichkeit würden in Deutschland meiner Meinung nach nur sehr wenige Autoren augenblicklich Gebrauch machen können.

Es kann sich also nur darum handeln, ob wir der Meinung sind, daß dieser wenigen Autoren wegen, die den Muth haben können zu sagen: „ich will nicht, daß mein Buch durch die Leihbibliotheken geht, ich werde es so verkaufen“, eine solche gesetzliche Bestimmung gegeben wird. Ich möchte nun aber darauf aufmerksam machen, daß auch andere gesetzliche Bestimmungen existiren in demselben Gesetze, von dem die Rede ist, die ebenso wenig Allgemeingut Aller sind und sein können.